

B-Plan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ Bad Liebenwerda, OT Dobra

ARTENSCHUTZBEITRAG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Oktober 2018

**Artenschutzbeitrag zum
B-Plan „Wohnbebauung am Mühlenweg“
Bad Liebenwerda, OT Dobra**

Auftraggeber:

Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Dr. rer. nat. Dietrich Hanspach
Malinee Sakkayakornmongkhol
Timo Schneider
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 28.10.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	5
3 Vorhabensbeschreibung	6
4 Untersuchungsgebiet	6
5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	7
6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen	10
7 Wirkungen des Vorhabens	11
8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.1 Flora	12
8.2 Höhlenbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer	12
8.3 Reptilien	13
8.4 Amphibien	16
8.5 Brutvögel	16
8.6 Waldameisen	18
9 Maßnahmen	18
9.1 Untersuchungsbedarf	18
9.2 Vermeidungsmaßnahmen	19
9.3 Kompensationsmaßnahmen	19
10 Literaturverzeichnis	20

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Reptilien, Hirschkäfer, Waldameisen 2017

Karte 3: Brutvögel 2017

Karte 4: Kompensationsfläche 1

Karte 5: Kompensationsflächen 2a, 2b, 2c und 2d

Karte 6: Kompensationsflächen 3a und 3b

Titelbild: Mühlenweg mit westlich angrenzendem Planungsgebiet (Foto: Dr. Hanspach, 5.5.17)

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt, am Mühlenweg in Dobra ein Bebauungsgebiet auszuweisen.

Da hinsichtlich des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange berührt sein können, wurde das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrages beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

- Als Planungsgrundlage wurde verwendet: Begründung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ der Stadt Bad Liebenwerda, OT Dobra (Entwurf der Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH Bad Liebenwerda (Stand Oktober 2018)

3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt, am Mühlenweg in Dobra auf ca. 0,89 ha ein Bebauungsgebiet auszuweisen. Dem Ziel der Planung entsprechend soll gegenüber der bereits östlich des Mühlenweges vorhandenen Bebauung Wohnbebauung entstehen. Außerdem soll entlang des Mühlenweges ein 3 m breiter Streifen zur Verbreiterung des öffentlichen Weges zur Verfügung gestellt und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. An die Verkehrsfläche schließt das geplante Baugebiet mit einer Tiefe von ca. 40 m an, welches als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt wird.

Einem allgemeinen Wohngebiet entsprechend sollen Wohngebäude, die Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden (§ 4 (2) Nr. 1, 2 BauNVO). Die Höhe der baulichen Anlagen wird maximal 2-geschossig sein. Bauliche Anlagen sollen die Baugrundstücke weitestgehend ausnutzen können. Das Baufenster, welches durch eine festgesetzte Baugrenze definiert wird, besitzt eine Tiefe von ca. 30 m. Im gesamten Plangebiet befindet sich Wald i. S. des WaldG. Außerdem wurden geschützte Biotope nachgewiesen. Mit Umsetzung des B-Plans werden der Wald sowie die geschützten Biotope dauerhaft verloren gehen. Der entsprechende Ausgleich (Biotopersatz, Erstaufforstungen) wird außerhalb des Plangebietes stattfinden.

4 Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,89 ha große Vorhabensgebiet, welches gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet darstellt, befindet sich im Landkreis Elbe-Elster in der Stadt Bad Liebenwerda, OT Dobra (Abb. 1, Karte 1). Es umfasst Teile des Flurstücks 644 der Flur 3 in der Gemarkung Dobra.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet zu großen Teilen eine ehemalige Windwurffläche, auf welcher ein Eichen-Vorwald (Fotos 1 und 3, §30-Biotop) stockt. Neben Stiel- und Traubeneichen finden sich in der noch strauchartigen Baumschicht vor allem junge Birken, Kiefern, Ebereschen, Bergahorn, Spitzahorn und Späte Traubenkirsche. Im Südwesten stockt noch ein Rest des ehemaligen Kiefernforstes als Hochwald (Foto 4). Zwischen den Gehölzen haben sich in weiten Bereichen eine Landreitgrasflur (Foto 2) sowie kleinflächig Schafschwingelrasen (Foto 5, §30-Biotop), Sandtrockenrasen (Foto 6, §30-Biotop) und Staudenfluren frischer Standorte angesiedelt.

Randlich begrenzt wird die zur Bebauung vorgesehene Fläche westlich von Landreitgrasfluren, Eichen-Vorwald und Kiefern-Hochwald, im Süden von einer Straße und jungen Kiefernforsten sowie im Norden und Osten von Straßen und Wochenend- bzw. Einfamilienhaussiedlungen der Ortslage Dobra.

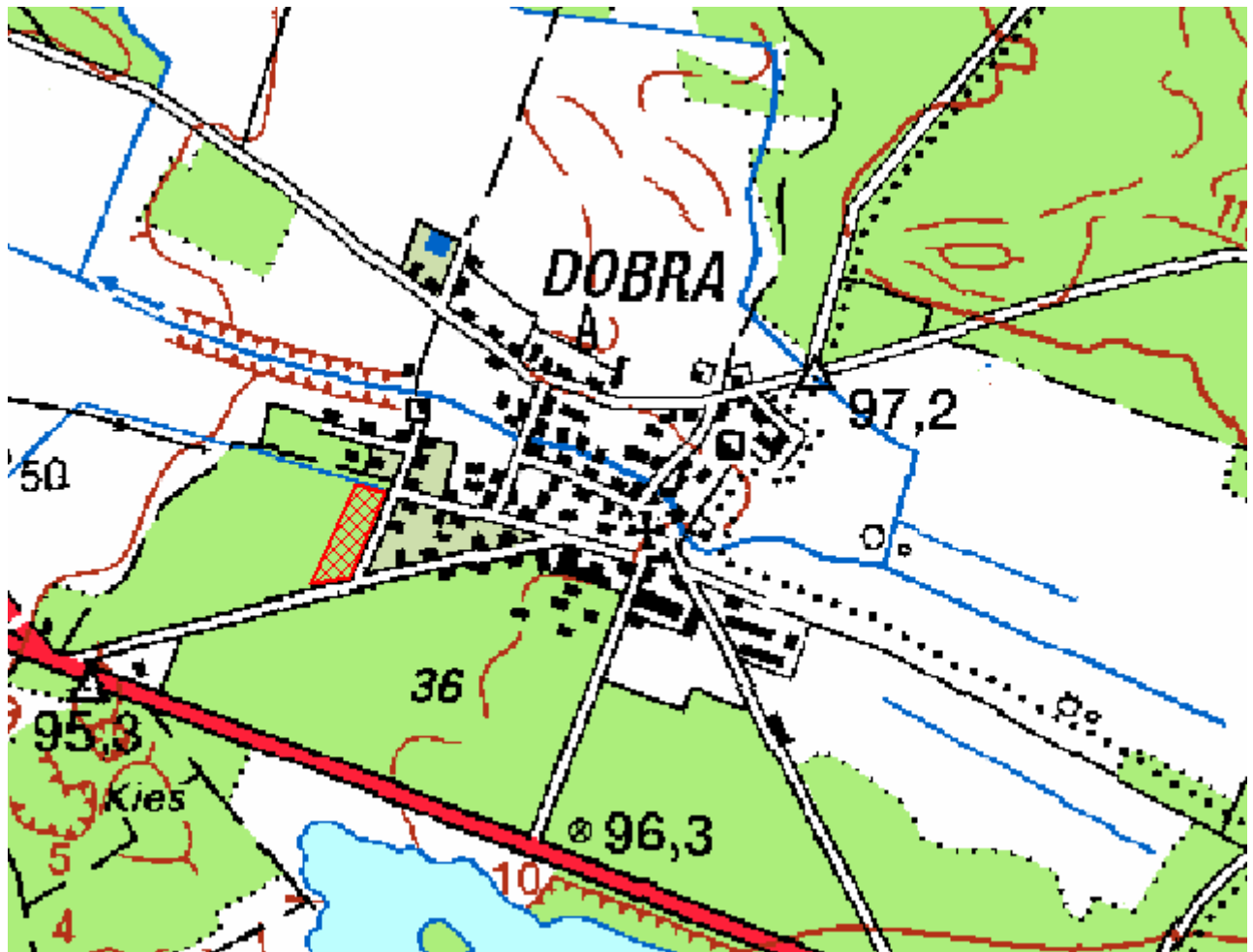


Abb. 1: Lage der B-Planfläche

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen der Artenschutzrelevanzprüfung umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich jedoch nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind die von uns im Frühjahr/Sommer 2017 im Vorhabensgebiet durchgeführten Untersuchungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Vorhabensgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	kein Vorkommen	Arealrestriktion
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdhabitat
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	nachgewiesen	lt. Kartierung
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	nachgewiesen	lt. Kartierung
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Firnisländisches Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Grünes Beesenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Glattnatter, Zauneidechse und Brutvögel.

6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

Flora

Kartierungen zu Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie zu sonstigen geschützten Pflanzenarten erfolgten im Rahmen der Biotoptypenerfassungen und wurden am 5. Mai und 17. Juli 2017 vorgenommen.

Höhlenbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel und Holz bewohnende Käfer in Bäumen wurde am 7. Mai 2017 durchgeführt. Diese erfolgte vom Boden aus durch Sichtkontrolle mit dem Fernglas.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) wurde besonders auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte als flächendeckende Revierkartierung aller Arten auf der Vorhabensfläche. Die Kartierungsleistungen umfassten 4 Tagesbegehungen zur Hauptbrutzeit im Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang Juni 2017. Die Begehungstermine waren hierbei der 4., 15. und 25. Mai sowie der 5. Juni 2017. Bei jeder Begehung wurde das Untersuchungsgebiet in den zeitigen Morgenstunden jeweils schleifenförmig abgelaufen und mittels Fernglas bzw. durch Verhören nach Brutvögeln abgesucht. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges ein Revier anzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet. Zusätzliche Nachweise zu Brutvogelvorkommen wurden auch im Rahmen der Reptilien- und Amphibiensuche erbracht.

Reptilien und Amphibien

Kartierungen zu Reptilien- und Amphibienvorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes erfolgten von Mitte Mai bis Mitte August 2017 und wurden an sonnigen Vor- oder Nachmittagen des 7. und 17. Mai, 6. und 18. Juli sowie des 8., 15. und 17. August durchgeführt. Diese erfolgten vor allem durch langsames Abschreiten von für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen und Aufscheuchen derselben. Zusätzlich wurden im Mai vier ca. 1 m x 1 m große Reptilienpappen im Untersuchungsgebiet ausgelegt, welche an den Kartiertagen kontrolliert wurden. Die nach Geschlechtern und Altersklassen vorgenommenen Erfassungen der Zauneidechse wurden in der Karte 2 aggregiert. Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern und Altersklassen wurde hierbei jedoch nicht vorgenommen, da eine eindeutige Zuordnung nicht immer gelang. Offensichtliche Mehrfachnachweise einzelner Individuen wurden dabei soweit wie möglich eliminiert.

Waldameisen

Erfassungen von besonders geschützten, Hügel bauenden Waldameisen der Gattung *Formica* s. str. wurden am 7. Mai 2017 vorgenommen.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf das Vorhaben „B-Plan Wohnbebauung am Mühlenweg Dobra“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagenbedingte Wirkfaktoren treten nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch das oben genannte Vorhaben potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Glattnatter und Zauneidechse im Bereich von Offenflächen dauerhaft

zerstört (ca. 2.500 m²). In Anspruch genommen werden weiterhin von Brutvögeln als Lebensraum genutzte ca. 6.500 m² Vorwald- und Waldflächen.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können über die gesamte Bauzeit hinweg Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen der Glattnatter, Zauneidechse und Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Baubedingt auftretende Schadstoffemissionen als Folge von Havarien sind zwar nicht auszuschließen, können aber in ihrer Wirkung auf die untersuchten Artengruppen vernachlässigt werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf.

Kollisionsrisiko

Durch die Bautätigkeit kann ein potenzielles Tötungsrisiko für Glattnattern, Zauneidechsen und Brutvögel entstehen.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder sonstige nach BArtSchV streng oder besonders geschützte Arten wurden auf der Vorhabensfläche nicht festgestellt.

8.2 Höhlenbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer

Im Bereich des B-Plangebietes befanden sich zum Zeitpunkt der Kartierung keine Höhlenbäume. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen und Höhlen bewohnenden Vögeln kann daher derzeit ausgeschlossen werden. Da bis zu einer Inanspruchnahme der B-Planfläche noch einige Zeit vergehen kann, ist insbesondere der Kiefern-Hochwaldbestand im Süden vor Holzungsbeginn noch einmal auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen zu überprüfen (U1 - Kap. 9.1).

Für eine Reihe von Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das Vorhabensgebiet ein potenzielles Jagdhabitat dar. Der Verlust von Gehölzflächen als Jagdhabitats kann jedoch vernachlässigt werden, da sich im näheren Umfeld großflächig weitere gleichartige Habitatstrukturen befinden und die beseitigten Gehölze zudem durch Ausgleichspflanzungen (vgl. K2 - Kap. 9.3) ersetzt werden.

Brutbäume von Heldbock, Eremit oder des Scharlachroten Plattkäfers wurden nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten somit nicht ein.

Am 6.7. und 8.8.17 wurden jeweils Reste von männlichen Hirschkäfern auf der Vorhabensfläche gefunden (vgl. Karte 2). Der Hirschkäfer zählt zu den lt. BNatSchG besonders geschützten Arten und findet sich im Anhang II der FFH-Richtlinie. Die Käfer entwickelten sich möglicherweise in auf der angrenzenden Windwurffläche verbliebenen Eichenstubben, können aber auch von weiter her zugeflogen sein. Potenzielle Hirschkäferwiegen wurden auf der Vorhabensfläche nicht festgestellt. Spezielle Schutzmaßnahmen für den Hirschkäfer sind daher nicht erforderlich.

Tab. 2: Gefährdungs- und Schutzstatus des Hirschkäfers

Art		RL BB	Schutzstatus
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	b, II

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
II - Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

8.3 Reptilien

Im Ergebnis der Kartierungen zur Reptilienfauna wurden im Jahr 2017 innerhalb des Untersuchungsgebietes mit der Zauneidechse, der Blindschleiche, der Glatt- und der Ringelnatter vier Reptilienarten festgestellt.

Die Glattnatter gilt nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) als stark gefährdet, Zauneidechse und Ringelnatter gelten als gefährdet. Zauneidechse und Glattnatter sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Blindschleiche und Ringelnatter sind besonders geschützt. Eine Übersicht über die Fundpunkte der nachgewiesenen Reptilienarten vermittelt die Karte 2.

Tab. 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Reptilienarten

Art		RL BB	Schutzstatus
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	s, IV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	s, IV
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Zauneidechse

Im Verlauf des Jahres 2017 wurden auf der Vorhabensfläche an 10 Fundpunkten Zauneidechsen aller Altersklassen nachgewiesen. Die Zauneidechse besiedelt in verschiedener Abundanz vermutlich alle Offenflächen des Vorhabensgebietes meidet aber dichtere Gehölzbestände.

Da bei Zauneidechsenkartierungen, selbst bei höherer Begehungsanzahl immer nur ein Teil der gesamten Population erfasst werden kann, wird in Anlehnung an BLANKE (2004) unter der Annahme eines Faktors 5 im Bereich des B-Plangebietes eine Populationsgröße von mind. 30 Adulten und Subadulten vermutet. Das Vorkommen ist wohl Teil einer größeren Population, welche vermutlich die gesamte Windwurffläche besiedelt und über Straßenränder an die Populationen entlang der B 101 angebunden ist.

Blindschleiche, Glattnatter, Ringelnatter

Blindschleichen (Foto 9) besiedeln vor allem den frischere Böden aufweisenden Nordteil des B-Plangebietes und wurden auch mehrfach unter den Reptilienpappen angetroffen.

Am 17.8.17 wurde eine Glattnatter (Foto 10) gefunden, welche ihr Versteck unter einem Kiefernstubben hatte. Am 6.7.17 wurde eine tote Ringelnatter (Verkehrsoffer) am Südrand des Vorhabensgebietes registriert. Insbesondere die Glattnatter ist auf der Vorhabensfläche durchaus noch in größerer Individuenzahl zu erwarten.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten von Glattnatter und Zauneidechse zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 4: Formblatt Reptilien

Glattnatter und Zauneidechse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Zauneidechse: Die Zauneidechse ist ökologisch wenig anspruchsvoll und bevorzugt als Lebensraum krautiges oder bebuschtes, sonniges und trockenes bis nur mäßig feuchtes Gelände. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnenplätze dienen sowie in unmittelbarer Nähe gelegene Versteckplätze wie Büsche, Steinhäufen u. ä.. Zauneidechsen sind außerhalb ihrer Winterquartiere in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen von Anfang März bis Mitte November anzutreffen. Die Paarung findet von April bis Juni statt. Nach ca. 7 Wochen werden 5-14 Eier an warmen, mäßig feuchten Stellen im Boden abgelegt, aus denen nach 2 Monaten die 3-4 cm langen Jungen schlüpfen (GÜNTHER 1996). Adulte Tiere (insbesondere Männchen) suchen z. T. schon Ende August, Weibchen spätestens Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. In den durchschnittlich sehr warmen Monaten Juni und Juli ist die tägliche Aktivitätszeit stark verringert und insbesondere die heißen Tagesabschnitte werden gemieden. Die Zauneidechse ist im Land Brandenburg in nahezu allen Landesteilen zu finden und speziell in der Niederlausitz häufig anzutreffen (SCHNEEWEIß et al. 2004).</p> <p>Glattnatter: Die Glattnatter kommt in offenen und halboffenen Lebensräumen vor, die eine heterogene Vegetationsstruktur und ein Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen aufweisen. Dabei ist das Vorhandensein von Gebüsch, Steinhäufen oder Totholz als Sonnenplätze/Tagesverstecke wichtig. Besiedelt werden vor allem Heidegebiete, Moorrandbereiche, Waldränder, Sandmagerrasen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Die Paarung findet im Frühjahr statt. Nach 3 bis 5 Monaten Tragzeit kommen zwischen Anfang August und Ende</p>	

<p>September 3 bis 15 Junge in dünnen Eihüllen zur Welt, welche kurz nach der „Geburt“ verlassen werden. Die Winterruhe findet von Mitte/Ende Oktober bis Ende März/Anfang April in Erdhöhlen, Fels- und Mauerspalten statt (GÜNTHER 1996). Die Glattnatter zeigt im Land Brandenburg ein fragmentiertes Verbreitungsbild. Sie ist im Süden des Landes weiter verbreitet als im Norden (SCHNEEWEIß et al. 2004).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p>V1 - Abfang und Umsiedlung (vgl. Kap. 9.2) V2 - Reptiliensperrzaun (vgl. Kap. 9.2) K1 - Anlage von Reptilien-Ersatzlebensräumen (vgl. Kap.9.3)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Gefahr der baubedingten Tötung der Glattnatter und von Zauneidechsen kann durch ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln (V1) und die Errichtung von Reptiliensperrzäunen (V2) weitgehend begegnet werden. Da in der Praxis nicht alle Tiere abgefangen werden können, bleibt der Tatbestand der Tötung erhalten. Dieser ist jedoch nicht signifikant.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt)</p> <p><input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Glattnatter und Zauneidechse können durch ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln (V1) sowie durch die Errichtung von Reptiliensperrzäunen (V2) gemindert werden. Da in der Praxis nicht alle Tiere abgefangen werden können, bleibt der Tatbestand der Störung erhalten. Diese ist jedoch nicht signifikant.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von durch die Glattnatter und die Zauneidechse genutzten Lebensräumen kann nicht vermieden werden. Diese wird durch die Anlage von Ersatzlebensräumen ausgeglichen (K1). Da der Ausgleich nicht im unmittelbar räumlichen Zusammenhang erfolgt, muss ein Ausnahmeantrag gestellt werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Für die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gestellt werden.</p>

Bezüglich der ausschließlich national geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter gelten die in der Tabelle 4 aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gleich lautend.

8.4 Amphibien

Vermehrungsgewässer von Amphibien wurden innerhalb des B-Plangebietes nicht festgestellt. Im Jahr 2017 konnten innerhalb des Vorhabensgebietes auch keine Amphibienarten in ihren Landlebensräumen beobachtet werden.

8.5 Brutvögel

Bei den im Frühjahr 2017 durchgeführten Untersuchungen wurden im B-Plangebiet 12 Brutvogelarten nachgewiesen (Tab. 5). Darunter befinden sich ausschließlich Waldarten bzw. Besiedler halboffener Areale. Hinzu kommen 4 Nahrungsgäste. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) als ungefährdet. Sie sind jedoch alle nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Eine Übersicht über die Verteilung der Revierzentren vermittelt die Karte 3.

Tab. 5: Die Vogelarten des Untersuchungsgebietes (Brutvögel **fett**)

Art		RL BB	Schutz- status	Status (Reviere 2017)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	mBV (1)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	b	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	mBV (1)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	b	BV (2)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	BV (1)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	b	BV (1)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	b	BV (3)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	BV (2)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	BV (1)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	BV (3)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	b	BV (2)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	BV (2)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenichuros phoenichuros</i>	-	b	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	BV (2)

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008).

Gefährdungskategorien:

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,

Status: BV - Brutvogel, mBV - möglicher Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 6: Formblatt Brutvögel der Wälder und Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Wälder und Gehölze (Ringeltaube, Eichelhäher, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V3 - bauzeitliche Regelungen (vgl. Kap. 9.2) K2 - Ausgleichspflanzungen (vgl. Kap. 9.3)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden (V3).	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen oder dem Umfeld von Gehölzbeständen brütenden Arten kann durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden (V3). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vortreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der	

<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Vom geplanten Vorhaben werden mit ca. 6.500 m² Gehölzflächen Bruthabitate Gehölze bewohnender Vögel in Anspruch genommen. Die Beseitigung von Gehölzflächen ist nicht vermeidbar. Diese wird durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen (K2). Ein time-lag-Effekt lässt sich dabei nicht vermeiden, da die neu angelegten Gehölzflächen naturgemäß erst ein gewisses Alter erreichen müssen, um den verloren gehenden Lebensraum adäquat zu ersetzen. Vogelarten mit großräumigeren Revieransprüchen können für die Anlage von Niststätten in benachbarte Lebensräume ausweichen. Bei häufigen Kleinvoegelarten ist dies nicht immer gegeben, da oft alle geeigneten Bruthabitate schon besetzt sind. Die temporär zu erwartenden Bestandsrückgänge liegen jedoch im Bereich natürlicher Schwankungsbreiten und fallen somit unter die Erheblichkeitsschwelle.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

8.6 Waldameisen

An zwei Stellen des B-Plangebietes wurden Nester der nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Roten Waldameise (*Formica rufa*) festgestellt (vgl. Karte 2, Fotos 7 und 8).

Da bis zu einer Bebauung der B-Planfläche noch einige Zeit vergehen kann, ist das Vorhabensgebiet vor einer Baufeldberäumung noch einmal auf das Vorhandensein von Nestern Hügel bauender Waldameisen zu überprüfen (U2 – vgl. Kap. 9.1). Vor der Baufeldberäumung sind die Ameisennester, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen (V4 – vgl. Kap. 9.2).

Fazit: Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es bei den untersuchten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten mit Ausnahme der Zauneidechse und der Glattnatter somit aller Voraussicht nach nicht ein. Für diese Arten muss ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gestellt werden.

9 Maßnahmen

9.1 Untersuchungsbedarf

U1 Vor der Holzung des Kiefern-Altholzes im Süden der B-Planfläche ist dieses im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung noch einmal auf das Vorkommen von Höhlenbäumen zu überprüfen. Werden dabei Höhlenbäume festgestellt, so ist die Fällung gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer naturschutzfachlichen Baubetreuung durchzuführen.

U2 Vor der Beräumung einzelner Baufelder sind diese im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung noch einmal auf das Vorhandensein von

Nestern Hugel bauender Waldameisen zu uberprufen.

9.2 Vermeidungsmanahmen

- V1** Zur Vermeidung bzw. Minderung der baubedingten Totungsgefahr von Reptilien ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung durch qualifiziertes Fachpersonal ein Abfang von Reptilien vorzusehen. Dieser ist in den einzelnen Baufeldern vor Baubeginn, vorzugsweise noch vor der Eiablage, im Zeitraum von Marz bis Ende Mai vorzunehmen. Details hierzu sind im Bauantragsverfahren zu regeln. Geeignete Fangmethoden sind Netz-, Hand- und Schlingenfang, das Auslegen von Reptilienpappen, sowie das Aufstellen von Fangzaunen oder Fangkreuzen mit Eimern. Nach dem Fang sind die Zauneidechsen in den Ersatzlebensraum auf der Kompensationsflache 2a (vgl. K1 - Kap. 9.2) umzusiedeln. Der Fang und die Umsiedlung sind zu dokumentieren. Gefangene Glattnattern, Ringelnattern und Blindschleichen sind auf die westlich angrenzende Windwurfflache zu verbringen.
- V2** Zur Vermeidung der Wiedereinwanderung von Reptilien in die Baufelder sind diese wahrend des Abfangs und der Bauzeit entlang der angrenzenden Vegetationsflachen mit einem Reptiliensperrzaun zu umgeben. Dieser ist nach Beendigung der Baumanahme zuruckzubauen.
- V3** Zur Vermeidung der Beeintrachtigung von Brutvogeln sind Baumanahmen auerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang September bis Mitte Marz zu beginnen, um eine Ansiedlung von brutenden Vogelarten in potenziellen Storungsbereichen zu unterbinden. Fallungen von Geholzen sind auerhalb der Vegetationsperiode vorzunehmen (1. Oktober bis Ende Februar).
- V4** Die vom Eingriff betroffenen Waldameisennester sind vor der Freimachung von Baufeldern, moglichst wahrend der Sonnungsphase im Fruhjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im naheren Umfeld umzusetzen.

9.3 Kompensationsmanahmen

- K1** Als Ausgleich fur die Beeintrachtigung von Reptilienhabitaten im B-Plangebiet ist ca. 1,6 km nordwestlich der Vorhabensflache im Bereich der Flurstucke 12, Flur 4 der Gemarkung Dobra – Kompensationsflache 2a (vgl. Karte 5) und 581, Flur 24 der Gemarkung Bad Liebenwerda – Kompensationsflache 3a (vgl. Karte 6) die Herstellung zweier 0,2 bzw. 0,05 ha groer Ersatzlebensraume geplant.

Die Kompensationsflache 2a stellt sich als Ackerflache bzw. langjahrige Ackerbrache auf Sandboden im Bereich einer 380 kV-Energiefreileitungstrasse dar (Foto 11) und bietet Reptilien aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung bzw. wegen der Strukturarmut keinen oder nur einen suboptimalen Lebensraum mit hohem

Aufwertungspotenzial. Die Kompensationsfläche 3a beinhaltet den trockenen Anteil einer Waldwiese (Foto 14) und schließt im Südwesten an großflächige, trockene Grünlandflächen an.

Die Ersatzlebensräume sind mit folgenden Habitatelementen auszustatten:

- Insgesamt mind. 30 von Sandkränzen umgebene Naturstein-, Stubben- und Astwerkhaufen bzw. eine Kombination davon
- Pflanzungen heimischer und standortgerechter Wildrosen (z. B. *Rosa canina*, *R. subcanina*, *R. corymbifera*, *R. caesia*, *R. rubiginosa*, *R. elliptica*, *R. inodora*, *R. micrantha*, *R. pseudoscabriuscula*, *R. tomentosa*, *R. sherardii* oder *R. dumalis*) und niedrig wachsenden Brombeeren (*Rubus caesius*, *R. corylifolii*) in den Lücken zwischen den Habitatelementen.

Die Detailplanung sowie die Herrichtung der einzelnen Abschnitte der Habitatflächen haben unter Hinzuziehung einer naturschutzfachlichen Baubetreuung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor dem Abfang der Zauneidechsen im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erfolgen. Berichte über die Fertigstellung von Teilabschnitten der Ersatzlebensräume sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

K2 Als Ausgleich für den Verlust von ca. 6.500 m² Gehölzflächen als Brutvogellebensraum sind auf den Kompensationsflächen 1, 2b, c und d sowie 3b im Bereich des Flurstücks 512, Flur 3 der Gemarkung Dobra, des Flurstücks 12, Flur 4 der Gemarkung Dobra und des Flurstücks 581, Flur 24 der Gemarkung Bad Liebenwerda (Ausgleichsflächen insgesamt 1,8 ha - vgl. Karten 4, 5 und 6 sowie Fotos 11 bis 16) in gleicher Größenordnung Ausgleichspflanzungen standortgerechter, heimischer Laub- und Nadelgehölze vorzunehmen.

10 Literaturverzeichnis

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) Beilage
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenbg. 13 (4), Beilage.

Anhang

Fotodokumentation



Foto 1: Mühlenweg mit westlich angrenzendem Vorhabensgebiet (Foto: Dr. Hanspach, 5.5.17)



Foto 2: von Gehölzen durchsetzte Landreitgrasflur (Foto: Dr. Hanspach, 17.7.17)



Foto 3: Stieleichen-Vorwald (Foto: Dr. Hanspach, 5.5.17)



Foto 4: Kiefernforst (Foto: Dr. Hanspach, 5.5.17)



Foto 5: Schafschwingelrasen (Foto: Dr. Hanspach, 5.5.17)



Foto 6: kleinflächiger Sandtrockenrasen (Foto: Dr. Hanspach, 5.5.17)



Foto 7: Nest der Roten Waldameise (Foto: Wiesner, 7.5.17)



Foto 8: Nest der Roten Waldameise (Foto: Wiesner, 7.5.17)



Foto 9: Blindschleiche (Foto: Schneider, 17.8.17)



Foto 10: Glattnatter (Foto: Schneider, 17.8.17)



Foto 11: Kompensationsfläche 1 (Foto: Wiesner, 20.5.18)



Foto 12: Kompensationsfläche 1 (Foto: Wiesner, 20.5.18)



Foto 13: Kompensationsfläche 2 (Foto: Wiesner, 18.10.18)



Foto 14: Kompensationsfläche 2 (Foto: Wiesner, 18.10.18)



Foto 15: Kompensationsfläche 3 (Foto: Wiesner, 18.10.18)



Foto 16: Kompensationsfläche 3 (Foto: Wiesner, 18.10.18)

3391600

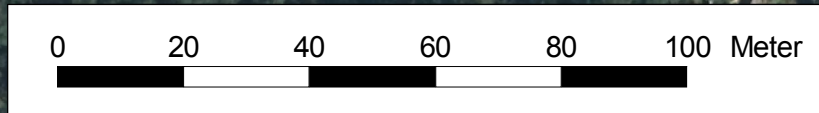
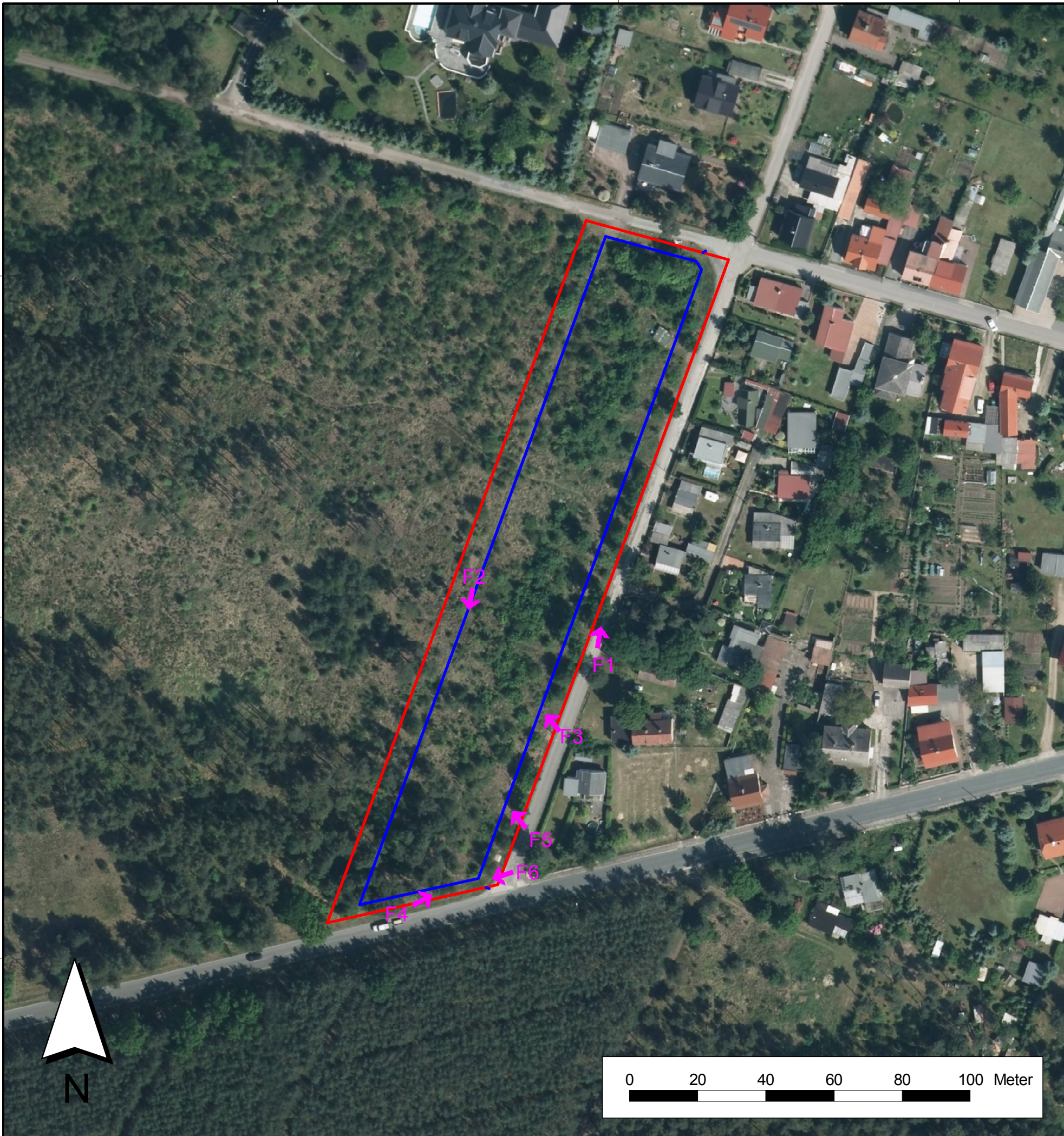
3391700

3391800


5708300

5708200

5708100



 B-Plangebiet

 Baugrenze



F1

Fotos 1 bis 6 in der Fotodokumentation

**Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer**

	Datum	Name
bearbeitet	17.10.2018	Wiesner
gezeichnet	17.10.2018	Wiesner
geprüft	17.10.2018	Wiesner
17.10.2018		
Datum		Unterschrift

Auftraggeber:
**Hemminger
Ingenieurgesellschaft
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda**

Karte **1**
Blatt-Nr.

**B-Plan "Wohnbebauung
am Mühlenweg"
Bad Liebenwerda, OT Dobra**

Lageplan

Artenschutzbeitrag

Kartengrundlage: Orthofoto von 2014

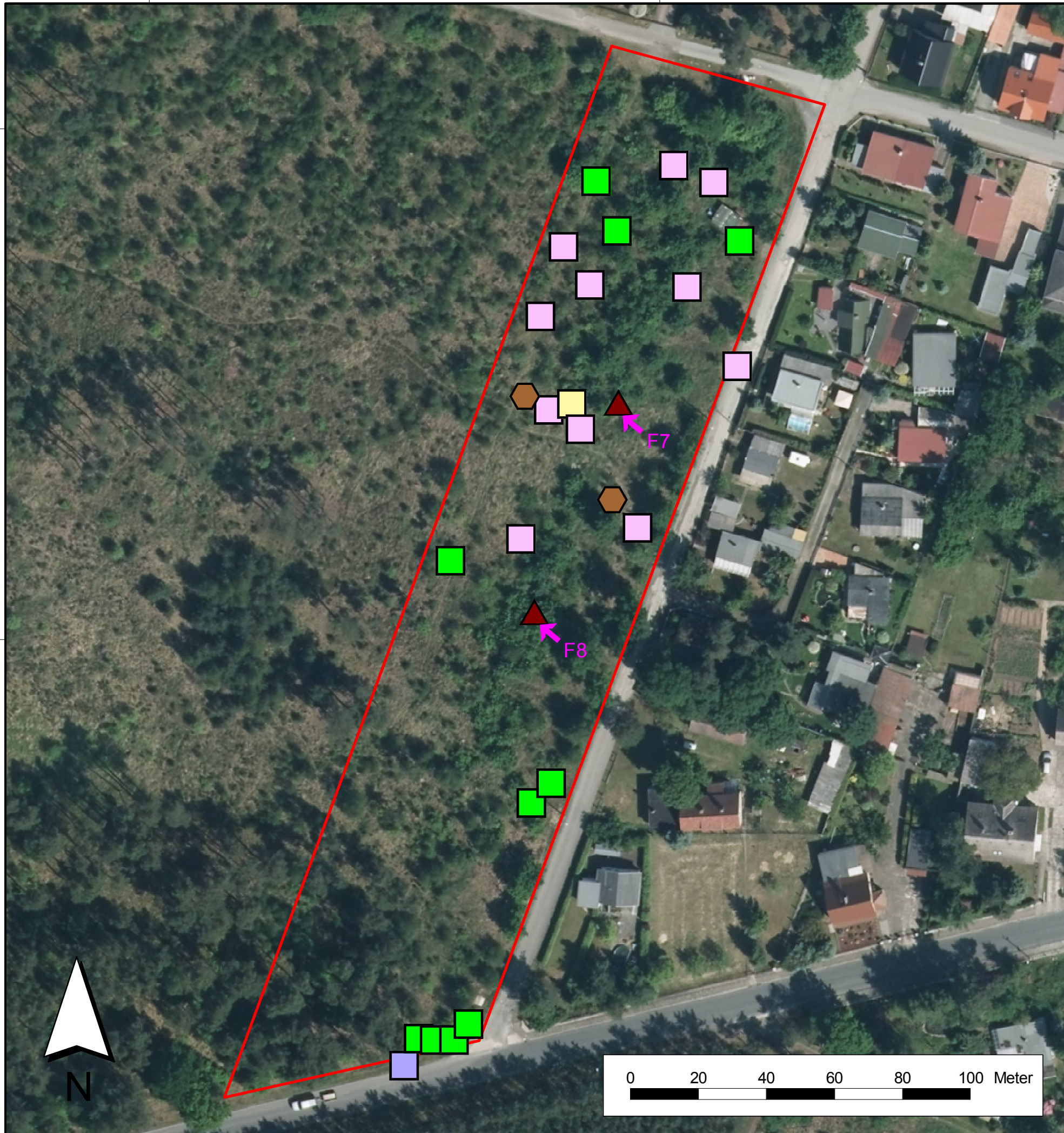
Maßstab: 1 : 1.200

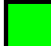







3391600

3391700

5708300

5708200



	Zauneidechse	3	IV
	Blindschleiche		
	Ringelnatter	3	
	Glattnatter	2	IV
	Hirschkäfer	2	II
	Rote Waldameise		
	B-Plangebiet		
	Fotos 7 und 8 in der Fotodokumentation		

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name
	bearbeitet	17.10.2018 Wiesner
	gezeichnet	17.10.2018 Wiesner
	geprüft	17.10.2018 Wiesner
	17.10.2018	_____
Datum	Unterschrift	

Auftraggeber: Hemminger Ingenieurgesellschaft Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte	2
	Blatt-Nr.	

B-Plan "Wohnbebauung am Mühlenweg" Bad Liebenwerda, OT Dobra	Reptilien, Hirschkäfer, Waldameisen 2017
Artenschutzbeitrag	

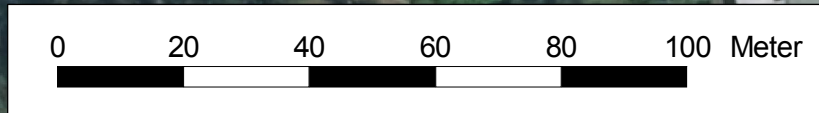
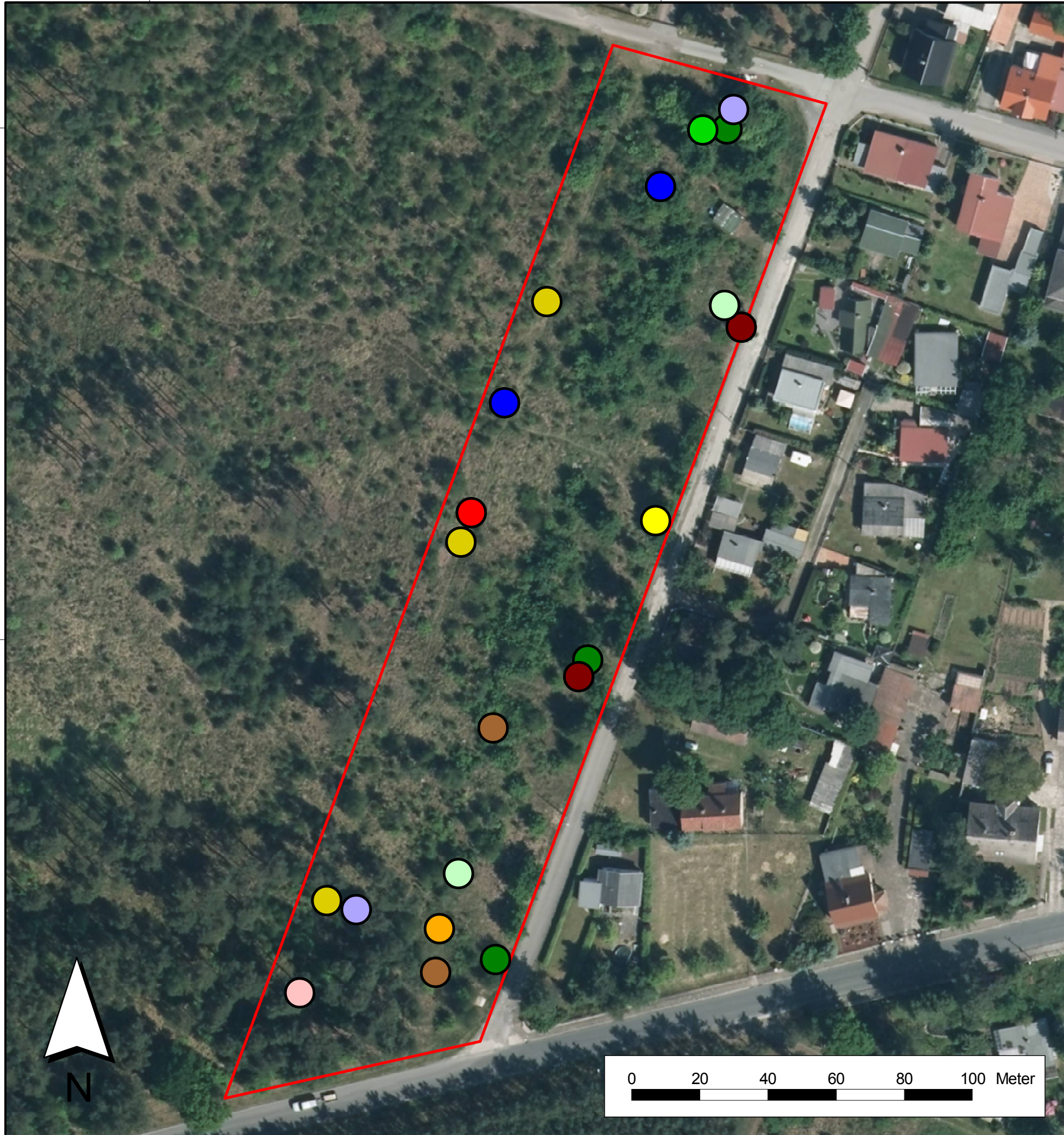
Kartengrundlage: Orthofoto von 2014	Maßstab: 1 : 800
-------------------------------------	------------------

3391600

3391700

5708300

5708200



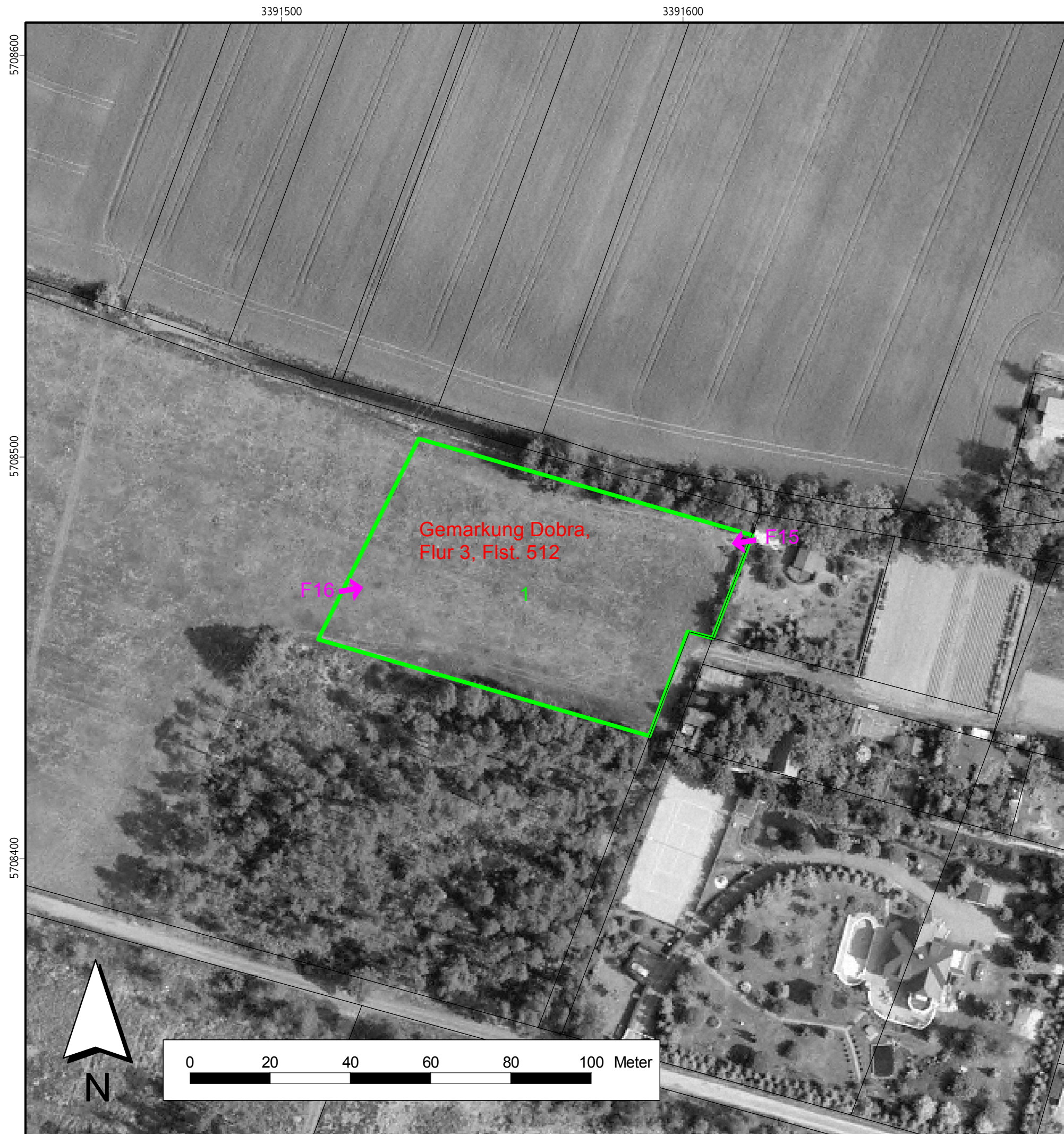
VSRL
Anhang I
RL Bbg

- Ringeltaube
- Eichelhäher
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Schwanzmeise
- Fitis
- Zilpzalp
- Mönchsgrasmücke
- Amsel
- Singdrossel
- Rotkehlchen
- Buchfink
- B-Plangebiet

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name	
	bearbeitet	17.10.2018	Wiesner
	gezeichnet	17.10.2018	Wiesner
	geprüft	17.10.2018	Wiesner
17.10.2018		Unterschrift	

Auftraggeber: Hemminger Ingenieurgesellschaft Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 3 Blatt-Nr.
---	-----------------------------

B-Plan "Wohnbebauung am Mühlenweg" Bad Liebenwerda, OT Dobra Artenschutzbeitrag	Brutvögel 2017 Maßstab: 1 : 800
Kartengrundlage: Orthofoto von 2014	

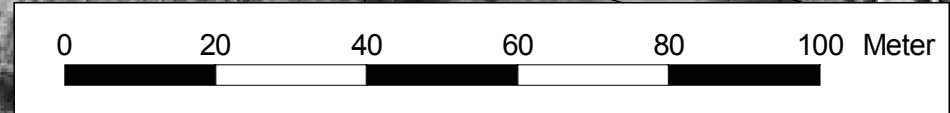
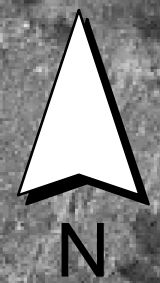


- 1 K2 - Aufforstungsfläche (0,45 ha)
- ↑
F15 Fotos 15 und 16 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name	
	bearbeitet	26.10.2018	Wiesner
	gezeichnet	26.10.2018	Wiesner
	geprüft	26.10.2018	Wiesner
	26.10.2018	_____	
Datum	Unterschrift		

Auftraggeber: Hemminger Ingenieurgesellschaft Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 4 Blatt-Nr.
---	-----------------------------

B-Plan "Wohnbebauung am Mühlenweg" Bad Liebenwerda, OT Dobra Artenschutzbeitrag	Kompensationsfläche 1
Kartengrundlage: Orthofoto von 2009	Maßstab: 1 : 5.000



3390600

3390700

3390800

5709500

5709400

Gemarkung Dobra,
Flur 4, Flst. 12

2a

2b

2c

2d

F12

F11

2b

K2 - Aufforstungsflächen 2b - d (1,1 ha)

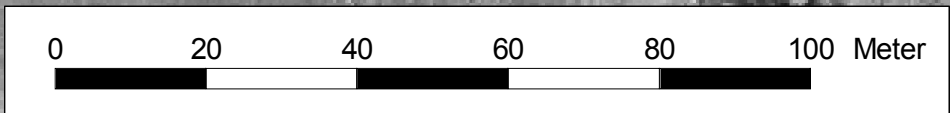
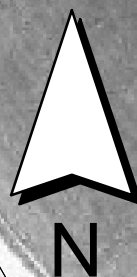
2a

K1 - Reptilien-Ersatzlebensraum (0,2 ha)



F11

Fotos 11 und 12 in der Fotodokumentation



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	26.10.2018	Wiesner
	gezeichnet	26.10.2018	Wiesner
	geprüft	26.10.2018	Wiesner
	26.10.2018	_____	
	Datum	Unterschrift	

Auftraggeber: Hemminger Ingenieurgesellschaft Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 5 Blatt-Nr.
---	-----------------------------

B-Plan "Wohnbebauung am Mühlenweg" Bad Liebenwerda, OT Dobra	Kompensationsflächen 2a, 2b, 2c und 2d
Artenschutzbeitrag	

Kartengrundlage: Orthofoto von 2009 Maßstab: 1 : 1.000

5709300

3390400

3390500

5709200

5709100



3b

K2 - Aufforstungsfläche (0,25 ha)

3a

K1 - Reptilien-Ersatzlebensraum (0,05 ha)



F13

Fotos 13 und 14 in der Fotodokumentation

**Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz**
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	26.10.2018	Wiesner
gezeichnet	26.10.2018	Wiesner
geprüft	26.10.2018	Wiesner
26.10.2018		
Datum		Unterschrift

Auftraggeber:
**Hemminger
Ingenieurgesellschaft
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda**

Karte **6**
Blatt-Nr.

**B-Plan "Wohnbebauung
am Mühlenweg"
Bad Liebenwerda, OT Dobra**

**Kompensationsflächen
3a und 3b**

Artenschutzbeitrag

Kartengrundlage: Orthofoto von 2009

Maßstab: 1 : 5.000